

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Ausgabe: Kiel, den 13. Januar

1948

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Verordnung über die Satzung des Landeskirchlichen Hilfswerks in Schleswig-Holstein vom 3. Dezember 1947 (S. 1).

II. Bekanntmachungen.

Beitritt zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (S. 3). — Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Ottensen (S. 3). — Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Altona (S. 4). — Kollekttenabkündigung im Februar (S. 5). — Auswändigung von Urkunden an alliierte Dienststellen (S. 5). — Rückzahlung wertbeständiger Schulden (S. 5). — Versteuerung des Mietwertes einer Dienstwohnung (S. 6). — Ausschüsse der Landessynode (S. 6). — Frauenhilfs-Rüstzeiten für das 1. Vierteljahr 1948 (S. 6). — Pastorenverzeichnis (S. 6). Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 6).

Beilage: Veröffentlichung des Amtes für Gemeindeaufbau betr. Taufe.

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Verordnung über die Satzung des Landeskirchlichen Hilfswerks in Schleswig-Holstein vom 3. Dezember 1947.

Auf Grund des Beschlusses der 5. ordentlichen Landessynode wird nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Das Landeskirchliche Hilfswerk in Schleswig-Holstein ist eine Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Das den Zwecken des Hilfswerks gewidmete Vermögen ist Sondervermögen der Landeskirche. Das Hilfswerk ist in seiner Geschäftsführung selbständig; es untersteht der Dienstaufsicht der Kirchenleitung.

(2) Das Hilfswerk soll alle Maßnahmen ergreifen und alle Einrichtungen und Vorhaben fördern, die geeignet sind, von der Kirche her die durch den Krieg und den Zusammenbruch entstandenen Notstände zu lindern. Die Arbeit des Hilfswerks soll der Ausdruck der lebendigen Kirche sein, deren Glaube in der Liebe tätig ist. Das Hilfswerk soll seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Anstalten der Inneren Mission durchführen.

(3) Das Hilfswerk dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken. Eine politische Betätigung ist ausgeschlossen.

(4) Das Hilfswerk ist unbeschadet seiner Selbständigkeit als Landeskirchliche Einrichtung ein Glied des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in Deutschland und nimmt von dort Richtlinien und Weisungen entgegen.

§ 2

Die Organe des Hilfswerks sind:

- a) der Bevollmächtigte,
- b) der Vorstand,
- c) in den Propsteien der Propsteibeauftragte und der Propsteiausschuß,
- d) in den Kirchengemeinden der Gemeindebeauftragte und der Kirchengemeindeausschuß.

§ 3

(1) Der Bevollmächtigte wird von der Kirchenleitung berufen.

(2) Er ist dafür verantwortlich, daß die Arbeit des Hilfswerks getan wird in ausschließlicher Bindung an den kirchlichen Auftrag, im Geiste der Liebe Christi, die aus dem Glauben kommt, sich der Notleidenden und Hilfsbedürftigen anzunehmen. Er wird hierbei unterstützt von dem Hauptgeschäftsführer, den Bezirksbeauftragten und weiteren, diaconisch geeigneten Mitarbeitern.

(3) Der Bevollmächtigte leitet das Hilfswerk. Er vertritt es nach außen, insbesondere auch gegenüber dem Zentralbüro des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in Deutschland, den Hilfswerken anderer Landeskirchen, den Behörden und dem Ausland; er vertritt die Landeskirche im nationalen Wiederaufbauausschuß der Evangelischen Kirchen in Deutschland.

(4) In vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird das Hilfswerk durch den Bevollmächtigten und in seiner Vertretung durch den Hauptgeschäftsführer vertreten. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, durch welche Verpflichtungen für das Hilfswerk übernommen werden, ist die Mitwirkung eines Mitgliedes des Vorstandes und, wo die Gesetze die Schriftform verlangen, sowie für Vollmachten die Mitunterzeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

(5) Der Bevollmächtigte hat das Weisungs- und Aufsichtsrecht für die Hilfswerkorgane bei den Propsteien und Kirchengemeinden.

(6) Der Hauptgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Bevollmächtigten von der Kirchenleitung berufen. Er ist der Vertreter des Bevollmächtigten und leitet nach seinen Weisungen das Hauptbüro.

(7) Die Bezirksbeauftragten werden auf Vorschlag des Bevollmächtigten von der Kirchenleitung berufen. Sie werden für größere Bezirke eingesetzt und sind in ihnen nach Weisung des Bevollmächtigten für die Durchführung der Hilfswerkaufgaben verantwortlich. Sie haben hierbei mit den Hilfswerkorganen der Propsteien und der Gemeinden eng zusammenzuarbeiten und die erforderlichen diaconischen Kräfte zu aktivie-

ren. Sie haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in den Hilfsverorganen der Propsteien und Gemeinden zu überprüfen.

(8) Die weiteren haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter des Hauptbüros werden im Rahmen eines von der Kirchenleitung zu genehmigenden Stellenplanes nach den Bestimmungen der E. O. A und E. O. B vom Bevollmächtigten angestellt. Für Pastoren, die im Dienste des Hilfswerks tätig sind, können besondere Regelungen getroffen werden.

(9) Die Befolgung ist aus Mitteln des Hilfswerks zu bewirken, mit Ausnahme der Befolgung des Bevollmächtigten und der Bezirksbeauftragten, die für den Bevollmächtigten in voller Höhe, für die Bezirksbeauftragten zur Hälfte aus allgemeinen landeskirchlichen Mitteln aufgebracht wird.

§ 4

Der Vorstand besteht aus dem Bevollmächtigten und 12 weiteren Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen werden. Unter ihnen sollen mindestens 1 Mitglied der Kirchenleitung und außerdem je ein Vertreter der Inneren Mission, des Landeskirchlichen Jugendwerkes und der Landeskirchlichen Frauenarbeit sein. Die übrigen Mitglieder werden vom Bevollmächtigten vorgeschlagen. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

§ 5

(1) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan für das Hilfswerk fest und nimmt die Jahresrechnung ab.

(2) Die Entscheidung des Vorstandes ist vom Bevollmächtigten in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und in Einzelfällen von besonderer Bedeutung einzuholen. Insbesondere ist die Einwilligung des Vorstandes zu folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen erforderlich:

- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und dingliche Belastung von Grundstücken;
- b) Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen,
- c) Aufnahme von Anleihen und kurzfristigen Krediten,
- d) Übernahme von Bürgschaften,
- e) Beitritt zu Vereinen mit Jahresbeiträgen von mehr als 500,— RM.
- f) Errichtung, Übernahme oder Auflösung von Heimen, Anstalten und Einrichtungen,
- g) Gewährung von Darlehen und Unterstützungen, soweit es sich im Einzelfall um Beträge von mehr als 1000,— RM. handelt,
- h) Sonstige Verträge, die voraussichtlich länger als 1 Jahr gelten sollen, auch wenn eine kürzere Kündigungsfrist bestimmt ist,
- i) Bauvorhaben mit einem voraussichtlichen Aufwand von mehr als 5000,— RM.,
- k) Führung von Rechtsstreitigkeiten.

§ 6

(1) Der Vorstand wird vom Bevollmächtigten zu Sitzungen einberufen. Den Vorsitz führt der Bevollmächtigte.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

§ 7

(1) In den Propsteien beruft der Synodalausschuß im Einvernehmen mit dem Bevollmächtigten des Hilfswerks einen Geistlichen oder ein geeignetes Gemeindeglied als Propsteibeauftragten. Er hat die Aufgabe, alle Maßnahmen in der Propstei zu ergreifen, die zur Durchführung der Arbeit des Hilfswerks nach den Beschlüssen des Vorstandes und den Weisungen des Bevollmächtigten erforderlich werden.

(2) Dem Propsteibeauftragten steht der Propsteiausschuß zur Seite. Er besteht aus dem Propsten, der den Vorsitz führt, dem Propsteibeauftragten sowie in der Hilfswerkarbeit bewährten Geistlichen und Gemeindegliedern, die vom Synodal-

ausschuß berufen werden. Ihre Zahl richtet sich nach dem örtlichen Bedarf.

(3) Ist ein Geistlicher Propsteibeauftragter, so wird ihm in der Regel zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte ein Geschäftsführer beigegeben, dessen Anstellung im Einvernehmen mit dem Bevollmächtigten und dessen Befolgung aus Mitteln des Propsteihilfswerks erfolgt.

§ 8

(1) In den Kirchengemeinden beruft der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Propsteiausschuß einen Ortsgeistlichen oder ein geeignetes Gemeindeglied als Gemeindebeauftragten. Außerdem beruft der Kirchenvorstand einen Gemeindeausschuß und bestimmt dessen Vorsitzenden.

(2) Die Bestimmungen der § 7 finden im übrigen sinngemäße Anwendung.

§ 9

(1) Die Aufsicht über das Hilfswerk wird durch einen Ausschuß der Kirchenleitung ausgeübt. Er besteht aus 4 von der Kirchenleitung zu berufenden Mitgliedern, von denen 2 Geistliche sein müssen. Dem Ausschuß gehören mit beratender Stimme das Mitglied der Kirchenleitung im Vorstand des Hilfswerks und der Bevollmächtigte an. Der Vorsitzende wird von der Kirchenleitung bestimmt.

(2) Der Ausschuß genehmigt den Haushaltsplan des Hilfswerks und erteilt Entlastung für die Jahresrechnung.

(3) Der Genehmigung des Ausschusses bedürfen die Beschlüsse des Vorstandes in den Fällen des § 5 Abs. 2 a—d, l, 1, soweit es sich um Bauvorhaben über 20 000,— RM. handelt, und k bei einem Wert über 2 000,— RM. In den gleichen Fällen bedürfen auch die Beschlüsse der Propsteiausschüsse und Gemeindeausschüsse der Genehmigung des Ausschusses der Kirchenleitung.

(4) Das Hilfswerk ist verpflichtet, dem Ausschuß über den Vermögensstand, die Einnahmen und Ausgaben auf Verlangen Auskunft zu erteilen und dafür etwa erforderliche Erhebungen vorzunehmen sowie die erforderlichen Nachweise und die gewünschten Akten vorzulegen. Der Ausschuß kann jederzeit die Kassen- und Rechnungsführung sowie die Geld- und Sachbestände des Hauptbüros und der Hilfswerkstellen einsehen und prüfen. Er kann hiermit einzelne seiner Mitglieder oder einen für die Aufgaben geeigneten Sachverständigen beauftragen.

§ 10

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 11

Stellt das Hilfswerk seine Tätigkeit ein oder wird es aufgelöst, so wird sein Vermögen durch Beschluß der Kirchenleitung einem anderen kirchlichen mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zugeführt. Der Beschluß ist vor seiner Ausführung dem Finanzamt zur Einwilligung vorzulegen.

§ 12

Sollte die Evangelische Kirche in Deutschland dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland eine Satzung geben, so bleibt vorbehalten, die vorstehende Satzung der des Gesamtwerks anzupassen.

§ 13

Die Kirchenleitung erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich der Führung und Prüfung der Kassen- und Rechnungen und hinsichtlich der Haushaltspläne.

§ 14

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kiel, den 24. Dezember 1947.

Die Kirchenleitung.

S a l m a n n.

BEKANTMACHUNGEN

Beitritt zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Riel, den 11. Januar 1948.

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat am 8. Januar 1948 beschlossen, den „grundsächlichen Beitritt“ unserer Landeskirche zur „Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ zu erklären.

Zu diesem Beschluß gibt die Kirchenleitung folgende Erklärung ab, die als vorläufige kurze Information betrachtet sein will.

Es ist zu unterscheiden zwischen der „Evangelischen Kirche in Deutschland“ und der „Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“. Die „Evangelische Kirche in Deutschland“ (EKD) stellt den Zusammenschluß aller auf dem Boden der Reformation erwachsenen deutschen evangelischen Landeskirchen dar, der also bekennnisverschiedene Kirchen, lutherische, reformierte und unierte umfaßt. Die EKD ist ein vorläufiger Zusammenschluß auf Grund der Konvention von Treya 1945, wo der „Rat der EKD“ unter dem Vorsitz des württembergischen Landesbischofs D. Wurm gebildet wurde. Das Wesen der EKD wird erst noch durch eine Verfassung („Grundordnung“), die in Vorbereitung ist, näher bestimmt werden. Die schleswig-holsteinische Landeskirche ist Mitglied der EKD und wird es bleiben. — Die „Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands“ (VELKD) ist eine Vereinigung der Kirchen lutherischen Bekenntnisses innerhalb des größeren Rahmens der EKD. Auch sie ist eine werdende Kirche, insofern sie noch keine Verfassung hat, sondern erst feststellen will. Dieser Vereinigung sind bisher die lutherischen Kirchen von Hannover, Bayern, Thüringen, Mecklenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe beigetreten.

Ein Zusammenschluß lutherischer Kirchen in Form des „Rats der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ existiert schon seit 1936. Ihm hat von vornherein der Bruderrat der „Bekennenden Kirche“ in Schleswig-Holstein angehört, bis auch die „Vorläufige Kirchenleitung“ i. J. 1945 den kirchenamtlichen Beitritt vollzog. In den „Grundbestimmungen“ dieses Bundes heißt es: „Das Ziel des Zusammenschlusses ist die Ausgestaltung des Bundes zur Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“. Der jetzige Schritt bedeutet also die Fortsetzung eines schon vor zwölf Jahren eingeschlagenen Weges.

Für eine lutherische Kirche ist es etwas Natürliches, wenn sie im Fluß der Neugestaltung der kirchlichen Dinge (und es muß betont werden, daß alles noch im Fluß ist), nähere Gemeinschaft mit den lutherischen Schwesterkirchen sucht. Wir erhoffen dabei eine Festigung des Bekenntnisses unserer Landeskirche, eine Gestaltung der Ordnung und des Lebens der Kirche durch den anregenden Einfluß einer umfassenden Kirchengemeinschaft, die im Verständnis des Evangeliums einig ist, eine Überwindung der landeskirchlichen Grenzen von innen her und eine engere Verbindung mit den lutherischen Kirchen der Welt — dies alles in der Überzeugung, daß die lutherische Form des Christentums auch heute noch eine unerlöschte Sendung in der evangelischen Christenheit und in der Welt hat.

Wir hoffen auch, daß die Vereinigung der lutherischen Kirchen einen positiven Beitrag zur künftigen Gestalt der Evangelischen Kirche in Deutschland leisten und ihr gleichsam ein festes Rückgrat geben wird. Der Verfassungsentwurf der „Vereinigten Ev.-Lutherischen Kirche“ sieht vor, daß sie mit den andern evangelischen Kirchen in Deutschland in der EKD

ihrem Verhältnis zu der Bekenntnissynode von Barmen 1934 betrifft, wo Lutheraner, Reformierte und Unierte sich zu einem tief und breit wirksam gewordenen Akt gemeinsamen Bekenntnis gegen unevangelische Irrlehre zusammenfanden, so sagt der Entwurf dazu: „Sie wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte, auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 bezugte Gemeinschaft“.

Wenn es sich um bedeutsame Entscheidungen im kirchlichen Leben, zumal des deutschen Luthertums handelt, kann eine so große lutherische Landeskirche wie die unfrige nicht abwartend beiseite stehen. Sie muß sich für oder wider entscheiden, und zwar zu einem Zeitpunkt, wo sie mit ihrer Entscheidung noch Einfluß auf den Gang der Dinge nehmen kann und brüderlich aufgefordert ist, an dem Werk des Aufbaus teilzunehmen.

Der Gang der Dinge ist folgender: Wir haben den „Grundsächlichen Beitritt“ zu einem Kirchengebilde erklärt, das rechtlich noch nicht vorhanden, sondern erst in der Entstehung begriffen ist. Eine Verfassung der „Vereinigten Ev.-Lutherischen Kirche Deutschlands“ ist noch nicht gegeben, sondern liegt nur im Entwurf vor. Die Verfassung soll erst von einer lutherischen Generalsynode beschlossen werden. Durch den „grundsächlichen Beitritt“ erwerben wir uns das Recht auf Sitz und Stimme in der Generalsynode und auf Mitwirkung an der künftigen Verfassung. Die von der Generalsynode beschlossene Verfassung wird darauf den beteiligten Landeskirchen zur Annahme vorgelegt. Dann ist es nicht mehr Sache der Kirchenleitung, sondern der Landessynode, über Annahme oder Ablehnung der Verfassung zu entscheiden. Erst mit der Annahme der von der Generalsynode festgestellten Verfassung durch die schleswig-holsteinische Landessynode wird der Beitritt rechtswirksam und endgültig.

Die Erklärung des „grundsächlichen Beitritts“ durch die Kirchenleitung der Ev.-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins am 8. Januar 1948 ist bedingt durch den Termin der lutherischen Generalsynode, für den ein ziemlich naher Zeitpunkt in Aussicht genommen ist.

Wir bitten Gott, den Vater unseres Herrn Jesu Christi, daß er unsern Schritt, den wir im Vertrauen auf sein Wort, wie Luther es uns gelehrt, gewagt haben, segnen wolle an unserer Landeskirche und an der ganzen evangelischen Christenheit Deutschlands.

Bischof Hal mann
Vorsitzender der Kirchenleitung.

S a h u n g

des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Ottenfen.

Nachdem das Kirchengesetz über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 (Kirchl. Bef.- u. V.-Bl. S. 31) bestimmt hat, daß das einzige Organ des Kirchengemeindeverbandes der Verbandsausschuß ist und daß über seine Zusammenfassung und Bildung die Verbandsversammlung bestimmt wird, die Sitzung des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Ottenfen wie folgt geändert und neu gefaßt:

§ 1

Der Verbandsausschuß besteht aus 9 Mitgliedern, von denen 3 Geistliche sind.

Der Propst der Propstei Altona gehört, sofern er Vorsitzender des Kirchenvorstandes einer Verbandsgemeinde ist, als einer der vorgenannten Geistlichen von Amtswegen dem Verbandsausschuß an. Die übrigen geistlichen Mitglieder und 3 Geistliche als Stellvertreter werden aus den Vorsitzenden der

zusammengeschlossen bleibt. Was insonderheit die Frage nach Verbandsgemeinden von deren Geistlichen in einer durch den Propst einzuberufenden und zu leitenden Versammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Die nichtgeistlichen Mitglieder werden von den Verbandsgemeinden, nämlich:

Christians-Gemeinde,
Kreuz-Gemeinde,
Christus-Gemeinde,
Luther-Gemeinde,
Oster-Gemeinde,
Melancthon-Gemeinde (bisher Westbezirk der Luther-Gemeinde)

in den Verbandsauschuß abgeordnet, indem jede Verbandsgemeinde einen Kirchenältesten als ordentliches Mitglied und einen weiteren Kirchenältesten als Stellvertreter aus ihrem Kirchenvorstand für die Dauer ihres Hauptamtes wählt.

Scheidet eines der Mitglieder des Verbandsauschusses während seiner Amtsdauer aus, so tritt bei den geistlichen Mitgliedern an dessen Stelle der erste Stellvertreter, während bei den nichtgeistlichen Mitgliedern diejenige Verbandsgemeinde, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehört hat, den Ersatzmann bestimmt.

§ 2

Der Verbandsauschuß wählt aus seinen Mitgliedern unter Leitung seines dem Leben nach ältesten Mitgliedes seinen Vorsitzenden und sodann unter dessen Leitung seinen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für nichtgeistliche Mitglieder auf die Dauer ihres Hauptamtes, für geistliche Mitglieder auf die Dauer von 6 Jahren.

§ 3

Sämtliche Wahlen erfordern die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4

Der Verbandsauschuß ist für alle dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben, Rechte und Pflichten zuständig. Er führt die laufende Verwaltung, vertritt den Verband in vermögensrechtlicher Beziehung sowie in Rechtsstreitigkeiten nach außen.

Er kann die Erledigung einzelner Arten von Geschäften dem Vorsitzenden allein oder in Verbindung mit einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.

Zur rechtsverbindlichen Zeichnung ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und die eines weiteren Mitgliedes erforderlich und ausreichend.

§ 5

Der Verbandsauschuß hält nach Bedarf und zwar im allgemeinen monatlich, jedoch mindestens einmal vierteljährlich Sitzungen ab. Auf sie finden die für den Kirchenvorstand geltenden Vorschriften der §§ 39, 40, 41, 42 und 43 der Verfassung entsprechende Anwendung. Zu den Sitzungen sollen die Vorsitzenden der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden, soweit sie nicht dem Ausschuß bereits als ordentliche Mitglieder angehören, mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 6

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden vom Verbandsauschuß durch eine Geschäftsordnung getroffen. In ihr kann auch die Zusammensetzung und der Geschäftskreis von Ausschüssen geregelt werden.

§ 7

Die Übersicht der Jahresrechnung des Verbandes ist den Verbandsgemeinden mitzuteilen.

§ 8

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 9

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald die auf Grund des Gesetzes vom 4. September 1946 neu gebildeten Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden ihr Amt angetreten haben.

Riel, den 5. Mai 1947.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
gez. Carstensen.

Riel, den 10. Dezember 1947.

Die vorstehende Satzung wird, nachdem seitens der Staatsbehörde Bedenken gemäß Artikel 3 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 nicht erhoben sind, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Carstensen.

J.-Nr. 16 346 (Dez. II)

Satzung

des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Altona.

Nachdem das Kirchengesetz über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31) bestimmt hat, daß das einzige Organ des Kirchengemeindeverbandes der Verbandsauschuß ist und daß über seine Zusammensetzung und Bildung die Verbandsatzung bestimmt wird, die Satzung des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Altona wie folgt geändert und neu gefaßt:

§ 1

Der Verbandsauschuß besteht aus 7 Mitgliedern, von denen 2 Geistliche sind.

Der Propst der Propstei Altona gehört, sofern er Vorsitzender des Kirchenvorstandes einer Verbandsgemeinde ist, als einer der vorgenannten Geistlichen von Amtswegen dem Verbandsauschuß an. Die übrigen geistlichen Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus den Vorsitzenden der Verbandsgemeinden von deren Geistlichen auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Die nichtgeistlichen Mitglieder werden von den Verbandsgemeinden, nämlich:

Haupt-Gemeinde,
St. Johannis-Gemeinde,
St. Petri-Gemeinde,
Friedens-Gemeinde und
Paulus-Gemeinde

in den Verbands-Ausschuß abgeordnet, indem jede Verbandsgemeinde einen Kirchenältesten als ordentliches Mitglied und einen weiteren Kirchenältesten als Stellvertreter aus ihrem Kirchenvorstand für die Dauer ihres Hauptamtes wählt.

Scheidet eines der Mitglieder des Verbands-Ausschusses während seiner Amtsdauer aus, so tritt bei den geistlichen Mitgliedern an dessen Stelle der erste Stellvertreter, während bei den nichtgeistlichen Mitgliedern diejenige Verbandsgemeinde, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehört hat, den Ersatzmann bestimmt.

§ 2

Der Verbandsauschuß wählt aus seinen Mitgliedern unter Leitung seines dem Leben nach ältesten Mitgliedes seinen Vorsitzenden und sodann unter dessen Leitung seinen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für nichtgeistliche Mitglieder auf die Dauer ihres Hauptamtes, für geistliche Mitglieder auf die Dauer von 6 Jahren.

§ 3

Sämtliche Wahlen erfordern die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4

Der Verbandsauschuß ist für alle dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben, Rechte und Pflichten zuständig. Er führt die laufende Verwaltung, vertritt den Verband in vermögensrechtlicher Beziehung, sowie in Rechtsstreitigkeiten nach außen.

Er kann die Erledigung einzelner Arten von Geschäften dem Vorsitzenden allein oder in Verbindung mit einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.

Zur rechtsverbindlichen Zeichnung ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und die eines weiteren Mitgliedes erforderlich und ausreichend.

§ 5

Der Verbandsauschuß hält nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich Sitzungen ab. Auf sie finden die für den Kirchenvorstand geltenden Vorschriften der §§ 39, 40, 41, 42 und 43 der Verfassung entsprechende Anwendung. Zu den Sitzungen können die Vorsitzenden der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden, soweit sie nicht dem Auschuß bereits als ordentliche Mitglieder angehören, mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 6

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden vom Verbandsauschuß durch eine Geschäftsordnung getroffen. In ihr kann auch die Zusammensetzung und der Geschäftskreis von Ausschüssen geregelt werden.

§ 7

Die Übersicht der Jahresrechnung des Verbandes ist den Verbandsgemeinden mitzuteilen.

§ 8

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 9

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald die auf Grund des Gesetzes vom 4. September 1946 neu gebildeten Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden ihr Amt angetreten haben.

Riel, den 23. April 1947.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

gez. Carstensen.

Riel, den 10. Dezember 1947.

Die vorstehende Satzung wird, nachdem seitens der Staatsbehörde Bedenken gemäß Artikel 3 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 nicht erhoben sind, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Carstensen.

J.-Nr. 16 345 (Dez. II)

Kollektenabkündigung im Februar.

Riel, den 7. Januar 1948.

Von den Kollekten der fünf Sonntage im Februar sind laut Plan die Kollekten am 1., 8. und 29. Februar vorgeschrieben.

Die Kollekte „für Bibel und Gesangbücher“, die am 1. Februar erbeten wird und die nicht abgeführt zu werden braucht, soll helfen, daß Bibel und Gesangbuch wieder in alle Häuser der Gemeinde kommen und in allen Häusern gelesen werden. Nach den Besprechungen und Ankündigungen darf wohl damit gerechnet werden, daß noch in diesem Jahre das Gesangbuch wieder gedruckt wird. Ein Notgesangbuch ist von Breklum angekündigt. Neue Testamente und auch Vollbibeln sind für den Anfang dieses Jahres in Aussicht gestellt.

Am 8. Februar wird für das landeskirchliche Hilfswerk kollektiert. Wir bitten darum, daß bei der Abkündigung dieser Kollekte diesmal ein besonders warmes Wort gesagt wird

über die Arbeit des Hilfswerks in den Kinderheimen (Wyf auf Föhr) und an den Heimkehrern.

Bei der Kollekte „Für landeskirchliche Notstände“ zum Wiederaufbau zerstörter Kirchen und kirchlicher Gebäude wird ein Wort darüber gesagt werden müssen, wie dankbar eine Gemeinde zu sein hat, die noch Sonntag für Sonntag in heiler Kirche ihren Gottesdienst haben und feiern darf. Wie anders haben es die Gemeinden in Altona, Wandsbek, Neumünster und vor allem Kiel, wo jede Kirche zerstört ist. Es ist den Gemeinden diese Kollekte besonders dringlich und herzlich zu empfehlen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt.

J.-Nr. 172 (Dez. V)

Aushändigung von Urkunden an alliierte Dienststellen.

Riel, den 6. Dezember 1947.

„Gemäß § 12 der Proklamation Nr. 2 des Kontrollrats (Amtsbl. Mil.Reg. Nr. 5 S. 27) sind die deutschen Behörden verpflichtet, den alliierten Dienststellen auf Wunsch alle von ihnen geforderten öffentlichen und privaten Urkunden zur Verfügung zu stellen.“

Der Mikrosilmabteilung (British Airforce of Occupation Microfilming Unit) wurden beim Sammeln von Urkunden für Mikrosilmaufnahmen stellenweise Schwierigkeiten bereitet. Auf Anweisung der CC. werden alle beteiligten Behörden ersucht, der Mikrosilmabteilung bei der Durchführung ihrer Arbeiten jede mögliche Hilfe zukommen zu lassen.“
Vorstehendes Rundschreiben der Landesregierung Schleswig-Holstein — Ministerium des Innern — vom 27. November 1947 geben wir zur Beachtung bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J.-Nr. 15 857 (Dez. I)

Rückzahlung wertbeständiger Schulden.

Riel, den 26. November 1947.

Wir geben nachstehend den Wortlaut des Artikel II der Verordnung Nr. 92 der Militärregierung (abgedruckt im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1947 S. 435) bekannt:

„Eine Verbindlichkeit, gesichert oder ungesichert, die auf Reichsmark, Rentenmark, irgendein anderes auf Mark lautendes gesetzliches Zahlungsmittel, auf Goldmark oder auf Mark lautet, deren Nennwert unter Benutzung einer gleichenden Skala oder auf andere Weise durch Bezugnahme auf den Preis des Feingoldes (Goldklausel) oder den Preis anderer Edelmetalle, Waren, Wertpapiere oder ausländischer Zahlungsmittel (Wertbeständigkeitsklauseln) bestimmt ist, ist bei Fälligkeit, ungeachtet der Bestimmungen der §§ 157, 242 und 607 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Bestimmungen irgend eines anderen deutschen Gesetzes, durch Zahlung — Mark für Mark — von Reichsmark oder alliierten Militärmarknoten erfüllbar. Dabei ist es gleichgültig, ob die Verbindlichkeit vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig wird. Der Gläubiger ist in allen Fällen verpflichtet, Reichsmark und alliierte Militärmark zu ihrem Nennwert in Erfüllung der Verbindlichkeit anzunehmen. Ohne Genehmigung der Militärregierung darf niemand eine Vereinbarung eingehen oder ein Rechtsgeschäft abschließen oder den Abschluß einer derartigen Vereinbarung oder eines derartigen Rechtsgeschäftes anbieten, falls darin Zahlung in einer anderen als der Markwährung oder Lieferung einer solchen vorgesehen ist.“

Das im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1947 S. 19 zitierte Urteil des Oberlandesgerichts Kiel ist durch die vorstehende Verordnung als überholt anzusehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

S.-Nr. 13 492 (Dez. IV)

Versteuerung des Mietwertes einer Dienstwohnung.

Kiel, den 20. Dezember 1947

Nach vorliegenden Berichten wird von den Geistlichen, die Inhaber einer Dienstwohnung sind, der früher festgesetzte und vom Landeskirchenamt jeweils der Gehaltsberechnung zugrunde gelegte Mietwert der Dienstwohnung vielfach auch dann in voller Höhe versteuert, wenn der Geistliche für sich und seine Familie nur noch einen Teil der früheren Dienstwohnung bewohnt. Der für Dritte auf Grund der staatlichen Wohnraumlenkung in Anspruch genommene Teil der früheren Dienstwohnung kann für die Dauer der Entziehung nicht mehr als zur Dienstwohnung gehörig angesehen werden, zumal der Mietzins für die abvermieteten Räume in den Pastoraten grundsätzlich nicht dem Inhaber der Dienstwohnung, sondern der Kirchenkasse zusteht, sofern nicht von der Einziehung des Mietzinses im Falle der Bedürftigkeit des Mieters überhaupt abzusehen ist (vgl. Bekanntmachungen im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1946 S. 7, 11).

Es wird daher den Herren Geistlichen, soweit sie Inhaber einer Dienstwohnung sind und die Versteuerung des vollen Mietwertes des Pastorats aus den angeführten Gründen unbillig erscheint, empfohlen, bei dem zuständigen Finanzamt eine Neufestsetzung des Mietwertes ihrer Dienstwohnung entsprechend dem derzeitigen tatsächlichen Umfang der Wohnung für die Berechnung der Einkommensteuer zu beantragen.

Durch die steuerliche Neufestsetzung des Mietwertes wird die Zugrundelegung des bisherigen Mietwertes der Dienstwohnung bei der Berechnung der Besoldung mit Rücksicht auf die nur, geringfügige Auswirkung auf die Gehaltshöhe und die sonst eintretende Erschwerung der Gehaltsberechnung durch die Anforderung amtlicher Unterlagen nicht berührt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Mertens.

S.-Nr. 16 817 (Dez. VI)

Ausschüsse der Landessynode.

Kiel, den 11. Dezember 1947.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Kirchenleitung vom 11. November 1947 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 84) wird mitgeteilt, daß die Kirchenleitung als Mitglieder in den Ausschuß zur Begutachtung von Bauvorhaben in architektonischer und liturgischer Beziehung (Bauausschuß) berufen hat: Landeskonservator Dr. Hirschfeld, Architekt Jäger, Propst Robold, Architekt Langmaack, Pastor Röhl und Landeskonservator i. R. Professor Dr. Sauermann. Ferner gehören dem Bauausschuß mit beratender Stimme der Sachbearbeiter für Bauangelegenheiten beim Landeskirchenamt und der Konfirmandenbaumeister an.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Mertens.

S.-Nr. 16 306 (Dez. VI)

Frauenhilfs-Rüstzeiten für das 1. Vierteljahr 1948.

Kiel, den 17. Dezember 1947.

Die Landeskirchliche Frauenarbeit gibt die Frauenhilfs-

Rüstzeiten für das 1. Vierteljahr 1948 in folgender Weise bekannt:

12. Januar — 16. Januar 1948 Rüstzeit für Mütterkreisleiterinnen in Rickling.

26. Januar — 30. Januar 1948 Rüstzeit für Helferinnen in Rickling.

23. Februar — 27. Februar 1948 Rüstzeit für Helferinnen in Rendsburg (Martinshaus).

8. März — 12. März 1948 Rüstzeit für Leiterinnen in Rickling.

5. April — 9. April 1948 Rüstzeit für Leiterinnen in Rendsburg (Martinshaus) — (8. April Pastorentag).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt.

S.-Nr. 16 657 (Dez. V)

Pastorenverzeichnis.

Das Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins ist nach dem Stand vom 1. Juli 1947 im Auftrage des Vorstandes des Pastorenvereins von Pastor W. Jacobsen-Meldorf neu herausgegeben. Es enthält auch die Ost- und Wehrmachtspfarrer. Das Verzeichnis kann zum Preise von 4,30 RM vom Herausgeber (Postkassenkonto Hamburg 60 059) bezogen werden.

S.-Nr. 16 500 (Dez. I)

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oiderup, Propstei Hufum-Bredstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Befetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Hufum einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

S.-Nr. 16 927 (Dez. II)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde in Bühl, Propstei Hufum-Bredstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Befetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Hufum einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

S.-Nr. 119 (Dez. II)

Diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist als erste Veröffentlichung des Amtes für Gemeindeaufbau eine Beilage betr. Taufe angefügt.

Der Text ist in der Weise abgesetzt, daß die Beilage, die selbst zu falzen ist, durch Hinzufügung weiterer, in 2-3-monatlichem Abstand folgender Beilagen ein Heft ergibt.